



ELTERNABEND 2. BEZIRKSSCHULE

Kreisschule Surbtal

Andrea Waltzer, 17.08.2026



PROGRAMM



PROGRAMM PROGRAMM



- Allgemeine Infos zum Schulbetrieb
- Allgemeine Infos Bildungssystem
- Berufswahl an der Bez.
- Verantwortlichkeiten
- Infos vom Beratungszentrum ask!



Neues Volksschulgesetz



Amtsblatt des Kantons Aargau

Publ.-Nr. 00.083.549
Stelle: Rechtsdienst des Regierungsrats
Rubrik: Kanton / Referendumsfähige Geschäfte
Veröffentlicht: 31.10.2025

Ablauf der Referendumsfrist: 29.01.2026

Volksschulgesetz (VSG)

Vom 23. September 2025

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 und 38^{bis} der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in der Volksschule.

² Es findet ausserdem Anwendung auf die Schuldienste, die ausserschulische Jugend die Aufsicht der im Volksschulbereich tätigen Privatschulen und der privaten Schulen.

§ 2 Begriffe

¹ Die folgenden in diesem Gesetz genannten Begriffe werden wie folgt verwendet:

- Eltern: gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch erziehungsrechtliche Personen,
- Gemeinden: Einwohnergemeinden oder Gemeindeverbände,
- Gemeinderat: einschliesslich Vorstand, wo dieser anstelle des Gemeinderats,
- Schulträger: Gemeinden und private Träger der öffentlichen Sonderschulen,
- Öffentliche Schulen: Schulen, die von Gemeinden getragen werden, und vor-
- anerkannte Sonderschulen mit privater Trägerschaft,
- Privatschulen: Schulen mit privater Trägerschaft, die vom Kanton bewilligt sind.

AGS 2026/05-05

Volksschulverordnung (V VSG)

Vom 18. Februar 2026

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006¹⁾, die §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1, 13 Abs. 2, 27 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985²⁾, die §§ 7 Abs. 1, 32 Abs. 3, 35 Abs. 2, 37 Abs. 3, 38 Abs. 2, 44 Abs. 2, 46 Abs. 3, 49 Abs. 2, 58 Abs. 2, 64 Abs. 2, 75 Abs. 1, 76 Abs. 2, 80 Abs. 2, 124 Abs. 1, 131 Abs. 3, 132 Abs. 3 und 133 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 23. September 2025³⁾ sowie § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006⁴⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung erfasst alle Schulträger von öffentlichen Schulen im Bereich der Volksschule, einschliesslich der Sonderschulung.

² Für Privatschulen und die private Schulung gelten unmittelbar die Regelungen der §§ 117 beziehungsweise 118. Die übrigen Regelungen dieser Verordnung gelten mittelbar, soweit sie im Rahmen der jeweiligen Bewilligung beziehungsweise im Rahmen des betreffenden Nachweises massgebend sind.

- ¹⁾ SAR 150.700
- ²⁾ SAR 153.100
- ³⁾ SAR 421.100
- ⁴⁾ SAR 428.500

Neues Volksschulgesetz

Per 1.8.2026 gilt das neue Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung.

Relevante Änderungen für die Oberstufe:

- Aus §38 wird §37 ;-)
- Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen erscheinen im Zwischenbericht und im Zeugnis.
- Neue Datenschutzregelung
- Handyverbot (seit 2025) → private Geräte dürfen bei Verstoss für den laufenden Tag eingezogen werden.



PROJEKTPUPIL@AG



- Ende 2026
- Plus PupilConnect (Ersatz von Klapp!)

ABSENZEN

- Bis ca. Ende Jahr wie bis anhin per Klapp melden
- Abmeldungen müssen plausibel sein
- Schule behält sich vor ein Arzteugnis zu verlangen
- Arztbesuche, wenn möglich in der Freizeit oder an Randterminen, vorher und nachher zur Schule



ABSENZEN

- 4 Q-Halbtage pro Jahr: für persönliche Termine wie Töffliprüfungen, Passbüro, Freizeitvergnügen etc.
- Bezug von Q-Halbtagen ist nicht möglich an Schulanlässen oder kurzfristig, wenn Prüfungen sind
- **Auch entschuldigte Absenzen erscheinen neu im Zeugnis!**
- **2027: Fasnachtstag ist in den Ferien, stattdessen: Mo, 15.02.2027 schulfrei!**



RUHERAUM

- Ruhe im Schulalltag?
- Eine Zeit lang alleine arbeiten?
- Rückzugsort in den Pausen oder am Mittag?



RUHERAUM



1. In Absprache mit Klassenlehrperson oder zuständige Fachlehrperson
2. Bei regelmässigen Besuchen, OK von den Eltern



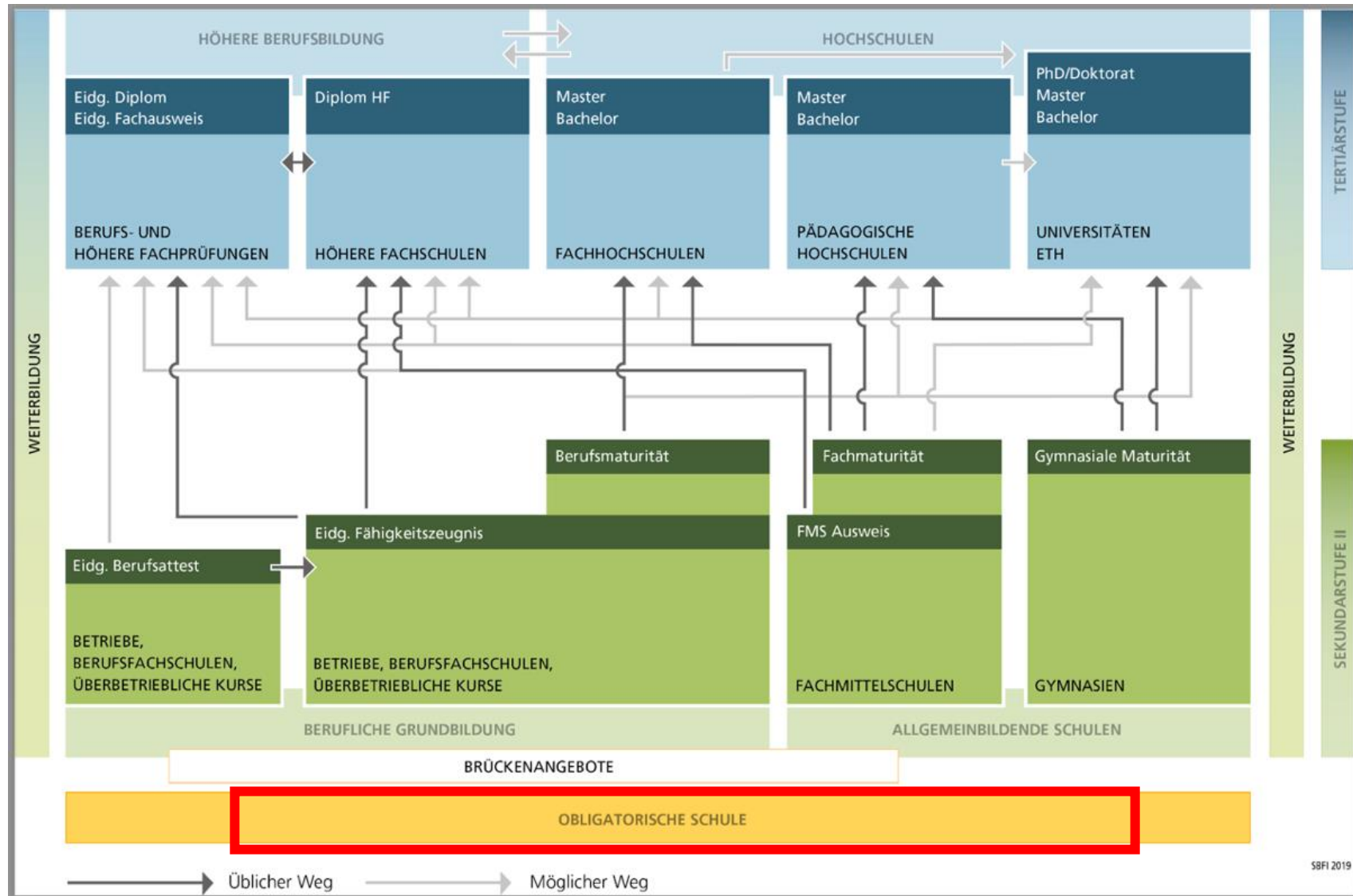
→ Altbau, neben Zimmer 108



BERUFSWAHL



BILDUNGSSYSTEM SCHWEIZ





Rom
Rom
Rom



12



12



Rom

Rom
Rom
Rom



12



Rom



...fast noch wichtiger

Plan B



An aerial photograph of a modern school building with a large, paved courtyard in the foreground. The building has a flat roof with several skylights and a prominent entrance with a set of stairs. In the background, there is a green hill with residential houses and a tall tower. The sky is blue with some clouds.

2. UND 3. BEZ

vergleichen,
entscheiden,
bewerben



BERUFSWAHLBEZ

- Offizielles Fach „Berufliche Orientierung“ 1 Lektion/Woche
- Projektwoche mit Schwerpunkt berufliche Orientierung
- Möglichkeiten für Berufserkundungen und Schnupperlehren
- Begleitung durch die Klassenlehrperson in den Coaching-Gesprächen
- Verfassen von Bewerbungsschreiben & Lebenslauf
- Wöchentliches Lernstudio (Mittwoch 12-14h), Möglichkeit Bewerbungsunterlagen kontrollieren zu lassen
- Üben von Bewerbungsgesprächen
- Besuch Berufsmesse



UNTERSCHIED

Berufserkundungstage

- Niederschwellig
- Häufig ohne Bewerbungsunterlagen möglich (per E-Mail, Telefonanruf)
- Kurzen Einblick in die Berufswelt
- Konkreter als Zukunftstag
- Vielseitige Wahl möglich



Schnupperlehre

- Konkreter Berufswunsch überprüfen
- Bewerbungsunterlagen sind nötig
- Erster Schritt im Bewerbungsverfahren
- Dient zur Entscheidungsfindung



VERANTWORTLICHKEITEN

Die Verantwortung für die Berufswahl liegt:

bei den **Eltern**

Die **Schule...**

... unterstützt die Jugendlichen bei der Entscheidungsfindung und beim Erstellen der Unterlagen.



AUFGABEN DER ELTERN

- Sich interessieren
 - Motivieren
 - Mit dem Kind im Gespräch bleiben
 - begleiten & unterstützen
- Zuviel machen, ist manchmal auch kontraproduktiv
- der Entscheid muss reifen
- Kurs für Eltern vom ask!



ZUSAMMENFASSEND

- Der Berufswunsch muss zum Jugendlichen passen
- Die Laufbahnentscheidung muss vom Jugendlichen gewünscht werden
- Wahl Berufslehre/ weiterführende Schule → Motivation
- Es gibt immer verschiedene Wege, die zum Ziel führen

+



ZUSAMMENARBEIT



- Regelmässiger Austausch
- Beratungsgespräch mit ask!
- Anlaufstelle für Fragen seitens Lehrpersonen, Schüler/-innen und Eltern
- Ask!-Mitarbeiter/-innen sind in der Schule vor Ort



VIELENDANK

FRAGEN?

